

Beglaubigte Abschrift

43 C 615/20



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei Irion, Friedrichstraße
9, 78126 Königsfeld,

gegen

die Emirates, vertr. d. d. Vorstand, Emirates Group Headquartes Building, PO Boc
686, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Düsseldorf

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
03.03.2021

durch den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 591,16 € nebst Zinsen in Höhe von
fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.08.2020 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von nicht anrechenbaren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Kanzlei Irion in Höhe von 83,52 € freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Von der Wiedergabe des Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerseite steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung des Flugticketpreises aus Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 8 EG VO Nr. 261/04 zu.

Der Kläger verfügte über eine bestätigte Buchung für eine Flugreise von Düsseldorf über Dubai nach Phuket und zurück. Der Flug am 20.05.2020 (genauer: der Hinflug), für den der Kläger einen Ticketpreis von 591,16 € aufgewandt hatte, wurde jedoch annulliert.

Diesem Vortrag hat die Beklagtenseite nicht innerhalb der gesetzten Fristen widersprochen, so dass er gem. § 138 Abs. 3 ZPO (Zivilprozessordnung) als zugestanden gilt.

Hieraus folgt der Klageanspruch. Denn gemäß Art. 8 VO EG Nr. 261/04 kann der Fluggast die vollständige Erstattung der Flugscheinkosten für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte zu dem Preis verlangen, zu dem der Flugschein erworben wurde. Insoweit hat der Kläger sein Wahlrecht jedenfalls im Rahmen der Klageschrift ausgeübt.

Die Beklagte hat auch eine etwaige seitens des Fluggastes an den Vermittler entrichtete Gebühr zu erstatten.

Der EuGH, dem sich das erkennende Gericht anschließt, hat hierzu erkannt:

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass die VO Nr. 261/2004 und insbesondere ihr Art. 8 I Buchst. a dahin auszulegen ist, dass der Preis des Flugscheins, der zur Ermittlung des einem Fluggast vom Luftfahrtunternehmen im Fall der Annullierung eines Fluges geschuldeten Erstattungsbetrags heranzuziehen ist, die Differenz zwischen dem vom Fluggast gezahlten und dem vom Luftfahrtunternehmen erhaltenen Betrag in Höhe der Provision eines als Vermittler zwischen ihnen tätig gewordenen Unternehmens einschließt, es sei denn, die Provision wurde ohne Wissen des Luftfahrtunternehmens festgelegt; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

(EuGH (Achte Kammer), Urteil vom 12.9.2018 – C-601/17 (Harms/Vueling Airlines SA, EuZW 2019, 253, beck-online).

Bereits aus dem Wortlaut der Entscheidung ergibt sich, dass die Beklagte offenkundig für ihre Unkenntnis darlegungs- und beweisbelastet ist. Ein taugliches Beweisangebot liegt nicht vor.

Darüber hinaus, ist das Vorbringen der Beklagten zu ihrer vermeintlichen Unkenntnis auch unplausibel und damit unsubstantiiert.

Es ist lebensnah davon auszugehen, dass der Vermittler nach üblicher Praxis eine Buchung bei der Beklagten angefragt hat. Wenn nun die Beklagte den Vermittler nicht bezahlt, kann dieser letztlich nur von den Passagieren bezahlt werden.

Unerheblich ist dabei, dass dem Luftfahrtunternehmen gegebenenfalls die konkrete Höhe der Gebühr nicht bekannt gewesen ist. Die Luftfahrtunternehmen lassen sich auf die Buchung der Vermittler ein. Wenn sie die Höhe der Gebühr nicht erfragen, handeln sie auf eigenes Risiko. Zumal die Luftfahrtunternehmen im Fall der Durchführung des Fluges nicht für die Vermittlungsleistung zahlen, sondern die Fluggäste.

Der Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus den §§ 280, 286 BGB, da sich die Beklagte auf Grund der Aufforderung zur

Rückerstattung seitens des Klägers am 17.07.2020 im Zeitpunkt der vorgerichtlichen anwaltlichen Geltendmachung am 05.08.2020 in Verzug befand.

Die Erstattung hat nach dem Wortlaut des Art. 8 EG VO Nr. 261/04 „binnen sieben Tagen“ zu erfolgen. Jedenfalls nach Ablauf dieses Zeitraumes befindet sich der Schuldner in Verzug, § 286 Abs.2 Nr.1 BGB.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus den §§ 280, 286 i.V.m. § 288 Abs.1 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf bis zu 1000 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

